

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 207.

Freitag, den 26. Juli.

1833.

Ueber das Studium der Staatswissenschaften.

Erste Mittheilung.

Gewiß hat Jeder, dem nicht alle Theilnahme an der Entwicklung und Fortbildung des constitutionellen Lebens im Kreise des deutschen Staatenbundes und zunächst in unserm Vaterlande fremd ist, dem Verfasser der in Nr. 199 d. Tagebl. enthaltenen „Bemerkung“ dankenden Beifall für die Anregung eines so wichtigen Gegenstandes, als der dort besprochene ist, gezollt. Denn so oft auch die daselbst ausgesprochenen Ansichten zur Sprache gebracht worden und so klar und einleuchtend dieselben sind, so daß nicht leicht einer, der für eine entgegenstehende Meinung nicht etwa aus gewissen Gründen Partei zu nehmen hat, gegen dieselben sich erklären wird: so ist es doch nichts desto weniger nöthig, dieselben möglichst oft zu wiederholen und den Betheiligten in's Gedächtniß zurückzurufen, indem dadurch für die gute Sache doch vielleicht einige Proselyten wirklich gewonnen werden können. Es bedarf daher wohl keiner Rechtfertigung, wenn wir uns erlauben, (zunächst in Bezug auf Studierende und namentlich die der Rechtswissenschaft Besessenen) das gewichtige Urtheil des geheimen Rathes Pölig über diesen Gegenstand mitzutheilen, welches dieser berühmte Publicist bereits vor neun Jahren in der Vorrede zu seinem „Grundriß für encyclopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften“ (Leipzig, 1825) öffentlich ausgesprochen hat. Nur grobe Unwissenheit und rohe Anmaßung wird sich unterfangen, der Stimme des neunzehnten Jahrhunderts und den geschichtlichen Ergebnissen der letzten Jahrzehende gegenüber, als eine oratio pro domo betrachten zu wollen, was Pölig daselbst, nach vorausgeschickter Darlegung seiner Ansicht über den Vortrag und die Behandlung der Staatswissenschaften, über den gedachten Gegenstand äußert.

„Sollte überhaupt gefragt werden, ob denn, neben der Masse der sogenannten Brodwissenschaften, auch die Bekanntschaft mit den Staatswissenschaften auf den Universitäten nöthig sey; so kann diese Frage nur entweder aus Besorgniß, oder aus Unwissenheit aufgeworfen werden. Man kann entweder besorgen, daß das Studium der Staatswissenschaften den an sich lebendigen Geist der studirenden Jugend noch mehr aufrege; oder man kann, mitten in einem vielfach bewegten und täglich in den Wissenschaften fortschreitenden Zeitalter, so völlig Stillstand in seiner höhern Fortbildung gemacht haben, daß man wirklich, bloß aus subjectiver Unwissenheit, weder weiß, was seit zehn Jahren für den Umbau der Staatswissenschaften geschehen ist, noch den unermesslichen Einfluß dieses theoretischen Umbaues auf die Praxis der gebildeten Staaten wahrnimmt und begreift. Da nun aber mit solchen Siebenschläfern in den Wissenschaften gar nicht zu verkehren ist; so bleibt bloß übrig, die rechtschaffenen besorgten Männer eines Bessern zu belehren. Für diese aber werden die Maaßregeln der erleuchtetsten deutschen Regierungen wirksamer, als bloße Deductionen seyn. Denn nachdem bereits früher schon zu Heidelberg, Tübingen und Würzburg eigene selbstständige Facultäten (oder Sectionen) der Staatswissenschaften bestanden, und im Jahre 1822 auch eine Verordnung des königlichen Ministeriums zu Hannover erschien, „wornach alle, welche der Beamtenlaufbahn sich widmen, außer den juridischen Studien, auch die staatswissenschaftlichen belegen müssen,“ hat das königlich preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin im Jahre 1823 nicht nur befohlen, „die Studirenden der Rechte darauf aufmerksam zu machen, wie nützlich und nöthig